

Geschäftsreglement der SKBQ Fotofachfrau/Fotofachmann EFZ

Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) Fotofachfrau / Fotofachmann EFZ beschliesst gestützt auf Artikel 45 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fotofachfrau / Fotofachmann EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 1. Januar 2005 das folgende Geschäftsreglement:

I Grundlagen

Art. 1 Zweck

Das Geschäftsreglement regelt die Aufgaben, Organe und Arbeitsweise der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Fotofachfrau / Fotofachmann EFZ (im Folgenden als Kommission bezeichnet).

Art. 2 Konstituierung, Vorsitz, Amtsdauer, Sekretariat

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie regelt Ihre Aufgaben und organisiert Ihre Geschäfte. Zu diesem Zweck erlässt sie ein Geschäftsreglement und passt es bei Bedarf an.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a. 5 - 7 Vertreterinnen und Vertreter von **imaging swiss** - der Fotoverband;
Die drei Sprachregionen sind angemessen vertreten.
- b. 2 Vertreterinnen und Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

Art. 4

Der Vorstand von **imaging swiss** - der Fotoverband delegiert die Vertreterinnen und Vertreter und wählt den Vorsitz.

Art. 5

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 6

Die Kommission trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende / die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Vertreter von Bund und Kanton haben das Stimmrecht mit Vetorecht.

III Zweck und Aufgaben

Art. 7

Gemäss Artikel 10 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fotofachfrau/Fotofachmann EFZ überprüft die Kommission den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle 5 Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei trägt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung Rechnung¹.

¹ Vgl. Art. 23 Abs. 4 Bst. a. der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fotofachfrau / Fotofachmann.



Art. 8

Die Kommission beantragt dem SBFI Änderungen der geltenden Verordnung über die berufliche Grundbildung Fotofachfrau/Fotofachmann, sofern die beobachteten Entwicklungen und Regelungen die Verordnung, namentlich die Kompetenzen nach dem Artikel 4 -6 (Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozial- und Selbstkompetenz) betreffen².

Art. 9

Die Kommission unterbreitet Änderungen des Bildungsplans und Anträge betreffend Änderungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fotofachfrau/Fotofachmann **imaging**swiss - dem Fotoverband zur Genehmigung.

IV Organisation

Art. 10

Die Öffentlichkeit wird über Beschlüsse und laufende Geschäfte der Kommission ausschliesslich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende informiert.

Art. 11

Die Geschäftsstelle von **imaging**swiss ist für das Protokoll und die Liste der pendenten Geschäfte zuständig. Es lädt zu den Sitzungen ein.

Art. 12

Die Kommission kann aus ihrer Mitte ständige und projektbezogene Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 13

Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

Art. 14

Die Entschädigung der Kommission erfolgt gemäss allgemeiner Spesen-Regelung von **imaging**swiss - der Fotoverband.

Art. 15

imagingswiss - der Fotoverband bestimmt das Budget der Kommission nach Massgabe der zu erfüllenden Aufgaben.

Das vorliegende Geschäftsreglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Galgenen, 1. Jan. 2019

SKBQ Fotofachfrauen und Fotofachmänner.

Der Vorsitzende: _____

Dieses Geschäftsreglement wird vom Vorstand von **imaging**swiss - der Fotoverband genehmigt.

Der Präsident: _____

Alex Mächler _____

² Vgl. Art. 23 Abs. 4 Bst. a. der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fotofachfrau / Fotofachmann.

